

# Der Bürgermeister



Hilden, den 24.10.2011  
AZ.: III/41-He

**WP 09-14 SV 41/084**

**Hilden**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Änderung der Schulsatzung der Musikschule Hilden

#### Beratungsfolge:

---

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege	02.12.2011
Rat der Stadt Hilden	14.12.2011

#### Abstimmungsergebnis/se

---

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege	02.12.2011
Rat der Stadt Hilden	14.12.2011

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege die als Anlage 1 vorgelegte 5. Nachtragssatzung der Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden.

Horst Thiele

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)				
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Haushaltsjahr:</b>				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>		<b>Pflicht- aufgabe</b>	<b>freiwillige Leistung</b>	
		(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)	
<b>Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Die Deckung ist gewährleistet durch:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)</b>				
<b>Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Finanzierung:</b>				
<b>Vermerk Kämmerer</b>				

**Personelle Auswirkungen: nein**

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
<b>Vermerk Personaldezernent</b>			

**Erläuterungen und Begründungen:**

Zwischen der Kündigungsfrist und dem Gültigkeitsdatum müssen im Sekretariat der Musikschule die notwendigen Dateneingaben bzw. Änderungen erfolgen. Außerdem müssen die im Stundenplan entstandenen Lücken durch die Aufnahme neuer Schüler mit allen erforderlichen Dateneingaben wieder geschlossen werden. Wenn die Sommerferien sehr früh liegen und beispielsweise bereits im Juni beginnen, ist der Zeitraum dafür nicht ausreichend. Frühere Kündigungsfristen zum 1. Juni und zum 1. Dezember können diesen Engpass deutlich entschärfen.

Der entsprechend geänderte Paragraph in der Schulsatzung lautet dann:

**§ 9**  
**Anmeldung und Kündigung**

9.4. Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:

- a) Unbeschadet der Regelung im § 9.2., Satz 2, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit“
- b) im Übrigen bis zum 01.12. für den 31.1. und bis zum 1.6. für den 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

Horst Thiele